



Kompetenz für Kommunen.

Ein Unternehmen kommunaler Spitzenverbände

UNTERSUCHUNG DER UMSATZSTEUERPFLICHT DER KOMMUNEN NACH § 2b USTG



Leistungen der Kommunen unterliegen ab dem 1. Januar 2023 den Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und sind grundsätzlich steuerbar. Die Kommunen sind daher in der Pflicht, die steuerlich relevanten Vorgänge zu erfassen und die erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abzugeben.



Nutzen Sie unsere Leistungsangebote, um die Gewähr zu haben, gut gerüstet zu sein. Bei Bedarf unterstützen wir Sie auch bei der Anpassung der Buchführung sowie bei der Schulung Ihrer Mitarbeiter*innen.

Denn: Die Umsatzsteuer ist ein Thema für die gesamte Verwaltung und nicht nur für die Finanzbereiche.

Unsere Leistungen:

- Wir prüfen Ihre Leistungs- und Vertragsbeziehungen und bereiten diese für die steuerliche Beurteilung vor.
- Wir unterbreiten Verbesserungsvorschläge.
- Wir schulen Ihre Mitarbeiter*innen.
- Wir unterstützen Sie bei der Einführung eines Tax Control Management-Systems.

IHRE KONTAKTPERSONEN

Henryk Kadow, Assessor jur.

Arne Köster, Dipl.-Betriebswirt

☎ 0385/30 31-267

☎ 0385/30 31-278

✉ kadow@kubus-mv.de

✉ koester@kubus-mv.de

